

# *Newsletter*

## *Inhalt*

<b>Anpassungen im Regulierungsrecht</b>	<b>2</b>
<b>Urteil des EuGH: EEG 2012 ist keine Beihilfe</b>	<b>3</b>
<b>BAFA-Informationstag zur Besonderen Ausgleichsregelung am 26. März 2019</b>	<b>4</b>
<b>Veranstaltungen</b>	<b>6</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>7</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>7</b>

---

## **Anpassungen im Regulierungsrecht**

**Am 22. März 2019 ist die „Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht“ (BGBl I S. 333) in Kraft getreten. Neben den genauen Vorgaben zur Berechnung der seit Jahresanfang anfallenden Offshore-Netzzumlage und Anpassungen in der Anreizregulierungsverordnung steht die Ergänzung der Regelung des § 19 Abs. 3 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) betreffend singulär genutzte Betriebsmittel im Fokus.**

Die Verordnung dient zum einen der Konkretisierung der zukünftigen Berechnung der Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen im Rahmen der Offshore-Netzzumlage. Dazu ist die StromNEV um entsprechende Vorgaben ergänzt worden, auch wenn sich die Berechnung der Netzkosten im Grundsatz nicht ändert. Die Kalkulation der Netzkosten erfolgt primär auf Basis einer Prognose der im Folgejahr anfallenden Netzkosten. Zur Ermittlung der Höhe der Offshore-Netzzumlage wird dann ergänzend ein Abgleich der Plankosten des Folgejahres und der tatsächlich eingetretenen Netzkosten des Vorjahres durchgeführt. Im jeweils übernächsten Jahr werden die Plankosten mit den tatsächlichen Netzkosten abgeglichen. Daraus entsprechende Mehr- oder Mindererlöse wirken sich dann auf die Höhe der Offshore-Netzzumlage für das jeweils relevante Folgejahr aus.

Zum anderen ist die Regelung zu singulär genutzten Betriebsmitteln in § 19 Abs. 3 StromNEV durch die Verordnung dahingehend geändert worden, dass ein individuelles Netzentgelt nur noch dann vereinbart werden kann, sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt. Die Vorschrift ist damit um den Zusatz „oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung“ ergänzt worden. Während der ursprüngliche Entwurf an dieser Stelle nur den Zusatz „oberhalb der Niederspannung“ vorsah, beruht die jetzige Fassung auf der Ausschussempfehlung. Aufgrund einer Übergangsregelung gilt für Vereinbarungen, die am 22. März 2019 bestanden und für Betriebsmittel in Niederspannung oder in Umspannung von Mittel- zu Niederspannung abgeschlossen wurden, § 19 Abs. 3 StromNEV in seiner bis zum 21. März 2019 geltenden Fassung fort. Ab dem 1. Januar 2020 sind solche Vereinbarungen dann nicht mehr zulässig.

Daneben werden mit der Verordnung Änderungen in der Anreizregulierungsverordnung vorgenommen, da einzelne Vorschriften zu Investitionsmaßnahmen anpassungsbedürftig waren. Dies betrifft insbesondere die bislang pauschalierte Geltendmachung von Betriebskosten bis zur vollständigen Inbetriebnahme der Anlage. Künftig ist die Bundesnetzagentur befugt, festzulegen, ob und in welcher Höhe eine Pauschale für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme sachgerecht ist. Zudem wird die zeitliche Dauer der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen auf den Zeitraum der kommenden Regulierungsperiode beschränkt. Wurden Investitionsmaßnahmen ursprünglich für einen längeren Zeitraum genehmigt, laufen sie dennoch zum Ende der dritten Regulierungsperiode aus.

---

Sollten sie zu einem der Themenkomplexe Fragen haben, melden Sie sich gerne.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

## **Urteil des EuGH: EEG 2012 ist keine Beihilfe**

***Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 28. März 2019 sein lang erwartetes Urteil über die Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen den Beschluss der Europäischen Kommission betreffend das Beihilfeverfahren zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2012 verkündet (Rs. C-450/16). Der EuGH ist dabei weder der Auffassung des Europäischen Gerichts (EuG) noch der Stellungnahme des Generalanwalts gefolgt, sondern hat entschieden, dass die Kommission nicht ausreichend nachgewiesen hat, dass die im EEG vorgesehenen Vorteile unter Einsatz staatlicher Mittel gewährt wurden und damit staatliche Beihilfen sind. Er hat den Kommissionsbeschluss infolgedessen für nichtig erklärt.***

Der EuGH gelangt zu dem Ergebnis, dass die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder bisher zu Unrecht als staatliche Mittel angesehen worden sind. Da es sich dabei jedoch um eine Voraussetzung der Beihilfequalität nach Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, wurde der im EEG 2012 vorgesehene Ausgleichsmechanismus wie auch die Besondere Ausgleichsregelung zu Unrecht als Beihilfen eingestuft. Zur Begründung führt der Gerichtshof zunächst an, dass es für die Einstufung als Beihilfe nicht ausreicht, dass die aus dem EEG 2012 resultierenden Mechanismen Ergebnis der Umsetzung einer staatlich festgelegten Politik zur Unterstützung der Stromerzeuger seien. Auch soweit die Kommission und das EuG davon ausgingen, dass es sich bei der aus der EEG-Umlage folgenden finanziellen Belastung der Letztverbraucher in ihrer Wirkung um eine Abgabe auf den Stromverbrauch handele, sei dies unzutreffend. Zudem habe das EuG in seiner Urteilsbegründung weder hinreichend nachgewiesen, dass der Staat eine Verfügungsgewalt über die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder hatte, noch, dass er eine staatliche Kontrolle über die mit der Verwaltung dieser Gelder betrauten Übertragungsnetzbetreiber ausgeübt hat.

Die Entscheidung kann weitreichende Konsequenzen haben. Denn über den Hebel des Beihilferechts hat die Kommission erheblichen Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren zum EEG 2014 ausgeübt. Zudem hat die Bundesregierung auch das EEG 2017, das KWKG 2017 und die Netzentgeltreduzierungen für stromintensive Unternehmen vorsorglich mit der Kommission abgestimmt, um die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht zu gewährleisten. Ob und in welchem Rahmen zukünftige beihilferechtliche Notifizierungsverfahren durchgeführt werden müssen, wird vor dem Hintergrund der nun vorliegenden EuGH-Entscheidung für jeden Einzelfall bewertet werden müssen; von einem grundsätzlich durchzuführenden beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren dürfte indes nicht mehr auszugehen sein. Somit könnte die Bundesrepublik Deutschland erheblichen Gestaltungsspielraum für zukünftige Reformen zurückgewinnen.

---

Insbesondere für stromkostenintensive Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen (wollen), sind Folgewirkungen des Urteils denkbar. Grundsätzlich gilt zwar, dass jene auf dem Beihilferecht und insbesondere den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL) basierenden Voraussetzungen der §§ 63 ff. EEG 2017 auch weiterhin Anwendung finden, solange sie nicht durch den nationalen Gesetzgeber außer Kraft gesetzt werden. Dennoch kann sich gerade im Rahmen des Antragsverfahrens zur Besonderen Ausgleichsregelung die Frage stellen, ob und inwiefern das BAFA weiterhin zur Formulierung von Vorgaben im Antragsverfahren berechtigt ist, die allein auf dem europäischen Beihilferecht beruhen, ohne im nationalen Recht verankert zu sein. Als Beispiel ist die Prüfung des BAFA hinsichtlich der Eigenschaft als Unternehmen in Schwierigkeiten zu nennen. Auch im Hinblick auf die Branchenlisten, die bislang ebenfalls an den Vorgaben der UEBLL ausgerichtet wurden, kann sich bei künftigen Reformen ein Spielraum des Bundeswirtschaftsministeriums ergeben.

Darüber hinaus stellt sich für diejenigen Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses der Kommission die nach dem EEG 2012 gewährte Begrenzung der EEG-Umlage teilweise zurückzahlen mussten nun die Frage, welche Folgen die Aufhebung des Beschlusses für die geleisteten Rückzahlungen hat. Zu den außerdem relevanten Auswirkungen für Unternehmen, welche PwC Legal beim EuGH, parallel zum Verfahren der Bundesrepublik Deutschland, unterstützt hat, informieren wir ebenfalls kurzfristig.

Alle übrigen Implikationen des Urteils für energieintensive Unternehmen werten wir derzeit aus und informieren zu diesbezüglichen ersten Handlungsempfehlungen kurzfristig.

Sprechen Sie uns gerne an, soweit Sie Fragen zu den etwaigen Auswirkungen des Urteils auf Ihr Unternehmen haben sollten.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

## ***BAFA-Informationstag zur Besonderen Ausgleichsregelung am 26. März 2019***

***Auch in diesem Jahr veranstaltete das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen Informationstag zur Besonderen Ausgleichsregelung in Frankfurt am Main. Die zahlreich erschienenen Vertreter antragstellender Unternehmen erwartete ein spannendes Programm mit Beiträgen von Referenten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des BAFAs.***

Erwartungsgemäß lag ein Schwerpunkt der Veranstaltung auf dem Thema „Umgang mit Weiterleitungen“. Hierzu gaben Frau Schumacher (BMWi) und Herr Krakowka (BAFA) wertvolle Hinweise für den Umgang mit den zuletzt in der Praxis zahlreich aufgetretenen Abgrenzungsfragen. Eine unseres Erachtens für die Praxis insofern sehr relevante Neuerung betrifft die in Aussicht gestellte Anerkennung sogenannter Referenzmessungen zum Zwecke der Schätzung von an Dritte weitergeleiteten Strommengen. Viele Details zur

---

Anwendung der Besonderen Ausgleichsregelung wird das BAFA – wie auch in der Vergangenheit – in der dann neuesten Fassung seines Merkblatts zur Besonderen Ausgleichsregelung zusammenfassen. Dies soll in Kürze veröffentlicht werden, wobei sich die Neuerungen gegenüber der Vorfassung in einem überschaubaren Rahmen halten werden. Wesentliche Hinweise zum Umgang mit Weiterleitungssachverhalten sowie zu den Anforderungen an die (geeichte) Messung/Schätzung von Strommengen, bleiben dem Hinweisblatt „Stromzähler“ des BAFAs vorbehalten, welches derzeit umfassend überarbeitet und dann zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird.

Hingewiesen wurde außerdem darauf, dass das ELAN-K2-Portal des BAFAs zur Antragstellung im Jahr 2019 für das Begrenzungsjahr 2020 voraussichtlich ab dem 1. April 2019 für die Befüllung mit den entsprechenden Antragsdaten durch die antragstellenden Unternehmen bereitsteht.

Weitere interessante Informationen erhielten die Teilnehmer zu den Themen Umgang mit Dienstleistungs-, Werkvertrags- und Betriebsführungskonstellationen sowie der derzeitigen Ansicht der Behörde zum Umgang mit den daraus resultierenden Kosten im Rahmen der Bruttowertschöpfungsermittlung. Weitere Beiträge beschäftigten sich eingehend mit den Themenbereichen Umstrukturierungen, der Sondervorschrift des § 64 Abs. 5a EEG 2017, Unternehmen in Schwierigkeiten und den allgemeinen Anforderungen an die Nachweisführung.

Sollten Sie Interesse an detaillierten Informationen zu den im Rahmen der Veranstaltung behandelten Themen haben, stehen Ihnen die nachfolgenden Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

---

## ***Veranstaltungen***

Hinweisen wollen wir auf unser Webex-Seminar

**„Lösungen im Bereich Batteriespeicher und  
Elektromobilität“**

am

**Mittwoch, 10. April 2019**  
von **14:00 Uhr bis 15:00 Uhr.**

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter diesem [Link](#).

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: [marc.goldberg@de.pwc.com](mailto:marc.goldberg@de.pwc.com)

## Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper  
Düsseldorf  
+49 211 981-5396  
[michael.kueper@de.pwc.com](mailto:michael.kueper@de.pwc.com)

RA Peter Mussaeus  
Düsseldorf  
+49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

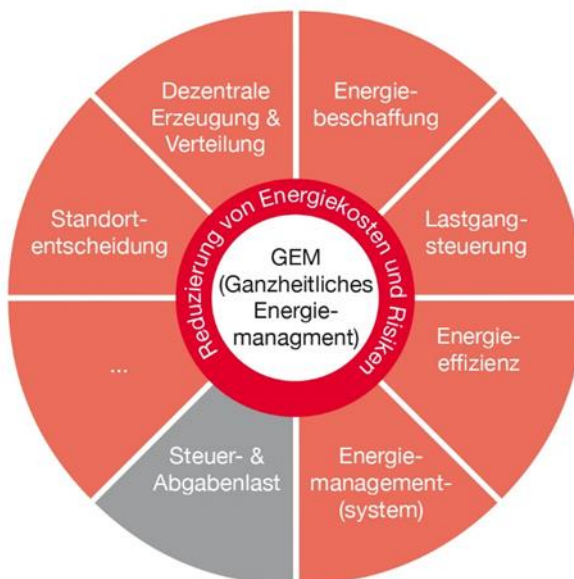
RA Christoph Fabritius  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

RA Dr. Boris Scholtka  
Berlin  
Tel.: +49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an [subscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an [unsubscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com).



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.